

Juni 2025

[illegible]

Impressum – für den Inhalt verantwortlich:

Herausgeber:innen in alphabetischer Reihenfolge:

AG Sozialpädagogik der Paris Lodron Universität Salzburg; Fachbereichskonferenz Studiengänge Sozialer Arbeit an Fachhochschulen (FBKSSO); Netzwerk Sozialpädagogik Österreich; Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds); Österreichische Forschungsgesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen Sektion Sozialpädagogik (ÖFEB); Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa); Österreichischer Fachverband für akademische Sozialpädagogik (ÖFAS).

Endredaktion (in alphabetischer Reihenfolge): Josef Bakic (FBKSSO); Sara Blumenthal (ÖFEB); Alexander Brunner (FH Campus Wien); Birgit Bütow (AG Sozialpädagogik – Netzwerk Sozialpädagogik); Claudia Caruso (UWK); Johanna M. Hefel (ogsa); Amancay Jenny (AG Sozialpädagogik); Rahel More (ÖFEB); Julia Pollak (obds); Nicole Walzl-Seidl (ÖFAS).

Juni 2025

Zitiervorschlag:

AG Sozialpädagogik, FBKSSO, Netzwerk Sozialpädagogik Österreich, OBDS, OGSA, ÖFAS & ÖFEB Sektion Sozialpädagogik (Hrsg.). (2025). *Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit in Österreich*. Eigenpublikation.



Inhalt

Einleitung.....	4
Ausgangslage	6
Zielsetzungen des Qualifikationsrahmens	7
Berufsbild und professionelle Kompetenzen.....	8
Säulen des Qualifikationsrahmens für Soziale Arbeit in Österreich	11
Ziele eines Studiums im Bereich der Sozialen Arbeit	16
Empfehlungen für den Nachweis von 60 ECTS-Punkten als Voraussetzung zur Bezeichnungsführung Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagoge:in entsprechend SozBezG 2024	18
Literatur und Verweise	21
Gesetzestexte und Verordnungen.....	22

Einleitung

Das Bestreben, einen gemeinsamen Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit in Österreich zu erarbeiten, steht im Kontext aktueller Entwicklungen und Initiativen aus dem Bereich der Praxis, der Berufsvertretung sowie der tertiären Bildungseinrichtungen in Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

Der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) hat in den letzten Jahren, in konsequenten partizipativen Austauschprozessen mit verschiedenen Vertreter:innen aus der Fachcommunity, erfolgreich eine Reihe von Grundsatzpapieren entwickelt und veröffentlicht, die für die Weiterentwicklung der Disziplin und Profession im österreichischen Kontext von großer Bedeutung sind.

Weiters wurden, ausgehend vom obds, unter Mitwirkung der Arbeiterkammer und unter Einbeziehung von Netzwerken, Fachgesellschaften und Ausbildungseinrichtungen, die Bemühungen um eine gesetzliche Verankerung Sozialer Arbeit verstärkt. Ein erster Schritt zu einem umfassenden Berufsgesetz für Soziale Arbeit stellt das 2024 beschlossene Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 (SozBezG 2024) dar. Dieses regelt die Voraussetzung der Bezeichnungsführung „Sozialarbeiterin“/„Sozialarbeiter“/„Sozialarbeiter:in“ sowie „Sozialpädagogin“ / „Sozialpädagoge“ / „Sozialpädagog:in“ (vgl. SozBezG 2024).

Die im SozBezG 2024 formulierten Voraussetzungen zur Bezeichnungsführung bedingen die Notwendigkeit einer Übersetzung und der Ausformulierung konkreter Bestimmungen für tertiäre Bildungseinrichtungen der Sozialen Arbeit, die deren charakteristischer Vielfalt und Pluralität gerecht werden. Ein erster wesentlicher Schritt wurde im Herbst 2024 mit der Veröffentlichung des Kerncurriculums Soziale Arbeit für Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit an Fachhochschulen (vgl. FBKSSO 2024), welches von der Fachbereichskonferenz der Studiengänge Soziale Arbeit an Fachhochschulen (FBKSSO) entwickelt und mit der Fachcommunity abgestimmt wurde, gesetzt.

Basierend darauf – initiiert von der AG Sozialpädagogik an der Paris Lodron Universität Salzburg – wurde im Juli 2024 erneut ein gemeinschaftlicher und konstruktiver Prozess in der Fachcommunity eingeleitet, um für das Feld eine möglichst nachhaltige und langfristige Perspektive im Sinne der Disziplinentwicklung und Professionalisierung zu schaffen. Aus dieser Initiative hat sich eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des vorliegenden Qualifikationsrahmens gebildet. Neben den Initiator:innen waren vertreten: FBKSSO, Netzwerk Sozialpädagogik, obds, Sektion Sozialpädagogik der Österreichische Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen (ÖFEB), Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa) und der Österreichische Fachverband für akademische Sozialpädagogik (ÖFAS).

Großer Dank gilt allen Beteiligten der Sozialen Arbeit, die sich an der Erstellung des Qualifikationsrahmens angeschlossen und aktiv in den Arbeitsgruppen, im Rahmen der Endredaktion bzw. durch Impulse beteiligt haben. Wir danken daher zusätzlich zu den im Impressum genannten Mitgliedern der End-Redaktion den Personen aus den Arbeitsgruppen: Waltraud Grillitsch, Andrea Jedinger, Alban Knecht, Kerstin König-Sorger, Martin Lu Kolbinger, Christoph Krenn, Karin Lauermann, Barbara Lehner, Bettina Mair-Maurer, Eberhard Raithelhuber, Elias Schaden, Kurt Schalek, Katharina Scheinast, Stephan Sting, Aline Wunsch.

Besonderer Dank gilt den Kolleginnen der Universitäten Salzburg und Krems für die Vorbereitung, Moderation, Nachbereitung und Protokollierung des Prozesses sowie dem gemeinsamen Surfen. Dazu zählen Birgit Bütow, Claudia Caruso, Melanie Holztrattner und Amancay Jenny.

Das Ergebnis dieser intensiven Auseinandersetzungen und Aushandlungsprozesse ist der hier vorliegende Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit in Österreich, der den unterschiedlichen Voraussetzungen, Bedingungen und disziplinären Verankerungen in der Ausbildung zur Sozialen Arbeit an tertiären Bildungseinrichtungen gerecht wird und das gemeinsame Verständnis der Fachcommunity darstellt.

Im Sinne der Betonung der Gemeinsamkeit, unter Beachtung der Unterschiede, versteht sich dieses Dokument als weiterer Meilenstein, um die Soziale Arbeit in Österreich in ihrer inhaltlichen, disziplinären und fachlichen Ausrichtung zu stärken. Es kann damit einen wichtigen Beitrag für künftige Prozesse zur gesetzlichen Verankerung von Sozialer Arbeit leisten.

Ausgangslage

Der vorliegende Qualifikationsrahmen bezieht sich auf bereits in der österreichischen Fachcommunity erarbeitete Dokumente:

- **Identifikationsrahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik** vom Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds, 2022)
- **Österreichische Definition der Sozialen Arbeit** (obds, 2023)
- **Ethische Grundsätze in der Sozialen Arbeit** (obds & ogsa, 2024)
- **Kerncurriculum Soziale Arbeit 2024** (FBKSSO, 2024)

Als gesetzliche Grundlage¹ dienen das

- **Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024** (SozBezG 2024) sowie die
- **Erläuterungen zum Gesetzestext: 2448** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP (vgl. Parlamentsdirektion, 2024)

Durch die Bezugnahme auf internationale Dokumente, ist der Qualifikationsrahmen auch anschlussfähig über die Grenzen Österreichs hinaus. Besondere Berücksichtigung finden:

- das **Kerncurriculum Soziale Arbeit in Deutschland**, das von der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) entwickelt wurde und einen differenzierten Grundkanon von 9 als zentral identifizierten Ausbildungsbereichen beschreibt (DGSA, 2016)
- die **Global Standards for Social Work Education and Training** und die **Global Definition of Social Work**, verfasst von der International Association of Schools of Social Work und der International Federation of Social Workers (IASSW & IFSW).

Diese internationalen Dokumente beschreiben einen Grundkanon von spezifischem Fachwissen sowie Fachkompetenz, der eine Rahmung für die grundständige Qualifikation² darstellt und gleichzeitig den Bildungseinrichtungen die Möglichkeit einräumt, regionalen und nationalen Besonderheiten je nach wirtschaftlichem und politischem Kontext, Praxisfeldern und gesellschaftlichen Problemlagen gerecht zu werden. Der in diesem Dokument enthaltene universelle Kern wird auch in den Erläuterungen des SozBezG 2024 aufgegriffen (vgl. Parlamentsdirektion, 2024).

¹ Nicht berücksichtigt wurden die gesetzlichen Regelungen des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) insb. die §§ 80 und 81, die sich auf berufsbildende Höhere Schulen mit Schwerpunkt Sozialpädagogik bzw. die Kollegs für Sozialpädagogik als Sonderform beziehen. Die Absolvent:innen dieser Ausbildungen sind zur Bezeichnungsführung berechtigt, die Beschreibung der Ausbildungsinhalte und davon abgeleitet deren Kompetenzbereiche fallen allerdings in den Bereich des Bildungsministeriums.

² im SozBezG 2024 bzw. in den Gesetzeserläuterungen wird dies wiederholt mit „einschlägiges Grundstudium der Sozialen Arbeit“ bzw. „Grundstudiengänge“ genannt (Parlamentsdirektion, 2024)

Zielsetzungen des Qualifikationsrahmens

In Referenz zu und in Weiterentwicklung von den oben genannten Dokumenten, ist es die Intention des Qualifikationsrahmens, das Feld tertiärer Bildungseinrichtungen in Sozialer Arbeit zu erfassen und sowohl Sozialarbeit als auch Sozialpädagogik mit ihren Überschneidungsbereichen und jeweiligen Spezifika abzubilden.

Bachelorstudiengänge an österreichischen Fachhochschulen, die die häufigste Form einer grundständigen Ausbildung in Sozialer Arbeit darstellen, Studien an universitären Einrichtungen sowie modulare Ausbildungen der Sozialen Arbeit, erhalten mit dem Qualifikationsrahmen Orientierungen zur inhaltlichen Ausgestaltung. Gleichzeitig definiert dieses Dokument Mindestanforderungen für berufliche und akademische Bildung und beschreibt das Berufsbild bzw. die professionellen Kompetenzen sowie Bildungsziele, welche für das Führen der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung nach dem SozBezG (Sozialarbeiter:in, Sozialpädagog:in) zentral sind.

Der Qualifikationsrahmen enthält klare Empfehlungen dafür, unter welchen Voraussetzungen Personen nach Absolvierung eines einschlägigen Masterstudiums aufbauend auf ein nicht der Sozialen Arbeit zurechenbares grundständiges Studium, sich als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in bezeichnen dürfen³. Übertritte zwischen den einzelnen Ausbildungsformen können so künftig fließender gestaltet und Nachqualifizierungen damit erleichtert werden.

Der Qualifikationsrahmen und die in ihm enthaltenen Empfehlungen sind von grundlegender Relevanz:

1. Sie stellen ein gemeinsames Professions- und Disziplinverständnis dar.
2. Sie setzen einen Schritt zur berufsgesetzlichen Verankerung Sozialer Arbeit.
3. Sie bieten die notwendige Orientierung nach dem Auslaufen der im SozBezG 2024 definierten Übergangsfristen ab März 2027⁴.
4. Dadurch wird ein Beitrag zur Qualitätssicherung für tertiäre Bildungsangebote in Sozialer Arbeit geleistet, der als Fundament für eine gemeinsame Weiterentwicklung in der Praxis und der wissenschaftlichen Disziplin der Sozialen Arbeit in Österreich dient.
5. Darüber hinaus wird die Anerkennung von einschlägigen Qualifikationen im EWR-Raum sowie Nostrifikationen erleichtert und damit auch die Soziale Arbeit als Profession in globaler Perspektive gestärkt.

Selbstverständlich greift der Qualifikationsrahmen dabei nicht in Akkreditierungsbestimmungen bzw. das Hochschulrecht ein – die Frage, ob eine Person zu einem Studium zugelassen wird und auch die Frage, ob ein Masterstudium als konsekutives Studium im Sinn einer Vertiefung des Wissens innerhalb der Profession und Disziplin Soziale Arbeit gelten kann, muss gesondert betrachtet werden.

³ vgl. SozBezG 2024 §1 Z 2. Abs 4 bzw. § 2 Z 1 Abs 2.

⁴ Ab diesem Zeitpunkt müssen Personen, die ein facheinschlägiges Masterstudium, aufbauend auf ein nicht der Sozialen Arbeit zurechnendes Studium absolviert haben, zusätzlich 60 ECTS an Kenntnissen vorweisen, um das Recht zur Bezeichnungsführung Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in zu erhalten. Der vorliegende Qualifikationsrahmen liefert dazu entscheidende Empfehlungen und erhöht damit die Rechtssicherheit für die Berufsangehörigen hinsichtlich der Frage, ob sie zur Bezeichnungsführung berechtigt sind.

Berufsbild und professionelle Kompetenzen

„Professionelle Soziale Arbeit in ihren Ausprägungsformen Sozialarbeit und Sozialpädagogik umfasst berufsmäßige, umfassende, geplante, individuell abgestimmte und wissenschaftlich fundierte Unterstützungs- und Hilfsprozesse für komplexe soziale Themen und Problemlagen.

Diese Prozesse adressieren Einzelpersonen, Gruppen und das Gemeinwesen und werden häufig in Abstimmung bzw. Kooperation mit anderen Professionen oder vorhandenen Unterstützungssystemen in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen erbracht und dienen der praktischen Umsetzung demokratischer und sozialstaatlicher Zielsetzungen und Prinzipien.“

Soziale Arbeit inkludiert laut Identifikationsrahmen⁵ die beiden Schwerpunkte Sozialarbeit und Sozialpädagogik; sie ist eine sozialwissenschaftliche Profession und Disziplin, die sich am Modell der Salutogenese der WHO orientiert. Professionelle Soziale Arbeit in ihren Ausprägungsformen Sozialarbeit und Sozialpädagogik umfasst berufsmäßige, personenzentrierte individuell abgestimmte Unterstützungsprozesse in komplexen Situationen⁶.

Folgenden Zielsetzungen sind handlungsleitend und bilden die Grundlagen aller fachlichen Interventionen:

- Förderung und Sicherstellung von selbstbestimmter sozialer Teilhabe und Inklusion sowie der Sicherstellung des Zugangs und der Inanspruchnahme von (im-)materiellen Ressourcen
- Förderung sozialer Gerechtigkeit, Förderung sozialer Verantwortung und Unterstützung bei der Durchsetzung sozialer Rechte aufgrund ihres fachlichen Mandats
- Förderung von individuellen und kollektiven Veränderungs-, Entwicklungs- und Bildungsprozessen sowohl im Bereich der Primär-, Sekundär- als auch der Tertiärprävention

Ausgehend von diesen Zielsetzungen gestalten Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen auf den personenzentrierten individuellen Bedarf abgestimmte, komplexe und an den Interessen und Wünschen der Adressat:innengruppen orientierte Unterstützungsprozesse. Grundlage des Handelns sind die von Staat und Gesellschaft übertragenen Mandatierungen, die fachliche Expertise sowie das politische Mandat der Sozialen Arbeit. Die Berufsangehörigen sind den ethischen Grundsätzen der Sozialen Arbeit⁷ verpflichtet.

Gemeinsam ist allen Berufsangehörigen Sozialer Arbeit die Gestaltung von komplexen sozialen Prozessen in allen Altersgruppen und Bereichen der Lebensführung unter Rückbezug auf sozialwissenschaftliche Wissensbestände. Sie arbeiten dabei präventiv und inklusiv, und schaffen ganzheitliche, innovative Lösungen für komplexe soziale und gesellschaftliche Herausforderungen. Den Rahmen dazu bilden Theorien und Handlungskonzepte/Methoden der Sozialen Arbeit und ihre Bezugswissenschaften. Für die berufliche Tätigkeit als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in sind sowohl theoretisches Wissen und praktisches Können als auch persönliche Kompetenzen und eine Orientierung an den Grundsätzen der Profession von großer Bedeutung.

⁵ OBDS, 2022: Identifikationsrahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik des Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit.

⁶ OBDS, 2023: Österreichische Definition Sozialer Arbeit.

⁷ OBDS & OGSA, 2024: Ethische Grundsätze in der Sozialen Arbeit.

Zu den professionellen Kompetenzen, auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen und Bildungsprozesse, die Grundlage für qualitätsvolle Leistungserbringung aller Berufsangehörigen sind, zählen insbesondere:

- Initiieren und Durchführen von partizipativen Problem- und Ressourcenanalysen hoher Komplexität durch den Einsatz geeigneter Handlungskonzepte/Methoden bzw. Techniken (bspw. Sozialanamnese, Sozialdiagnostik, Kasuistik, Fallverstehen etc.).
- Erschließen von persönlichen, gruppenspezifischen und sozialräumlichen Ressourcen und die Entwicklung von innovativen Lösungsansätzen, auch in komplexen und unvorhergesehenen Situationen sowie die Aktivierung von Selbsthilfepotentialen der Adressat:innen und die Erweiterung ihrer Handlungsfähigkeit und Autonomie.
- Initiieren, Gestalten, Begleiten und Evaluieren von Präventionsmaßnahmen entsprechend der Zielsetzungen Sozialer Arbeit auf allen gesellschaftlichen Ebenen im Sinne einer zugrundeliegenden Demokratiebildung und -förderung. (bspw. in den Bereichen Radikalisierung, psychische, sexuelle und physische Gewalt, Exklusion und Folgen von Einsamkeit, Sicherstellung sozialer Teilhabe, psychosoziale Unterstützung, bio-psychosoziale Gesundheit usw.)
- Initiieren, Gestalten, Begleiten und Evaluieren von komplexen Hilfe-, Unterstützungs-, Bildungs-, Veränderungs- und Entwicklungsprozessen sowie die Koordinierung im Sinn eines Case-Managements, unter Berücksichtigung geltender Rechtsnormen und unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention, der UN-Konvention über Menschen mit Behinderungen sowie der UN-Konvention zum Schutz der Kinderrechte.
- Krisenintervention bei individuellen und gesellschaftlichen Krisen und Beiträge zur Sicherung des sozialen Zusammenhalts sowie der gesellschaftlichen Teilhabe.
- Übernahme von Entscheidungsverantwortung, auch in Situationen mit widersprüchlichen oder komplexen Anforderungen.
- Eigenverantwortliche Erstellung von Fachkonzepten und Stellungnahmen, von Dokumentationen sowie Evaluierungen und sonstigen Berichten zur Planung, Durchführung, Steuerung und Bewertung sozialarbeiterischer bzw. sozialpädagogischer Prozesse.
- Die eigenverantwortliche Beurteilung von Gefährdungsrisiken, sowie die Erstellung von Sozialberichten bzw. Sozialgutachten, insbesondere in den Bereichen Justiz, Opferschutz, Gesundheitswesen sowie in der Kinder- und Jugendhilfe und bei Personen, die nachweislich oder vermutlich in ihrer eigenen Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind.
- Die Erhebung, Stärkung und Förderung der Vernetzung von Akteur:innen mit dem Ziel der Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit im Sinne der Adressat:innen(-gruppen).
- Die Anleitung und Begleitung von Praxislernphasen von Studierenden der Sozialen Arbeit.
- Die Initiierung, Förderung und Unterstützung von Lehre und Weiterbildung in der Sozialen Arbeit.
- Übernahme von fachlicher Verantwortung und Fallführung im Rahmen der Berufsausübung.
- Die Analyse und Nutzbarmachung von Forschungsergebnissen sowie Forschungsprozesse zu unterstützen, planen und initiieren.

Besondere Kompetenzen aufgrund der Schwerpunktsetzung der tertiären Ausbildung

Berufsangehörige, die eine Ausbildung mit Schwerpunktsetzung Sozialarbeit abgeschlossen haben, verfügen über umfassendes professionelles Wissen und entsprechende Kompetenzen zu Beratungs- und Betreuungsprozessen. Sie beziehen sich dabei insbesondere auf Theorien der Sozialen Arbeit und der Relation von Theorien und Handlungskonzepten/Methoden auf der Ebene der Akteur:innen und Nutzer:innen, der institutionellen Ebene und ihrer Netzwerke sowie der gesellschaftlichen Ebene⁸ im Kontext großer Systeme wie dem Politikfeld oder ökonomischer und kultureller Strukturvorgaben.

Berufsangehörige, die eine Ausbildung mit der Schwerpunktsetzung Sozialpädagogik abgeschlossen haben, verfügen besonders über umfassendes professionelles Wissen und entsprechende Kompetenzen zur sozialen Förderung und pädagogischen Unterstützung und Beratung von Menschen jeden Alters. Sie beziehen sich auf sozialpädagogische Theorien und Handlungskonzepte/Methoden der Sozialen Arbeit mit besonderer Berücksichtigung von Lern-, Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsaspekten.

Ausbildungsniveaus im tertiären Bereich

Personen mit einer Ausbildung auf NQR-Niveau⁹ 6 sind in der Lage, die ihnen übertragenen Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich durchzuführen. Zudem sind sie in der Lage, auch umfassende Herausforderungen in sich ändernden Kontexten zu bewältigen und neue, innovative Lösungsansätze zu entwickeln. Sie sind in der Lage, Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen zu leiten, Mitarbeiter:innen zu führen und Entscheidungsverantwortung zu übernehmen.¹⁰

Personen, die ein vertiefendes Masterstudium auf Ebene NQR 7 absolviert haben, verfügen in ihrem Vertiefungsbereich über Expert:innenwissen und relevantes Wissen aus anderen Disziplinen. Sie sind in der Lage auch strategisch komplexe Prozesse zu gestalten, diese zu kontrollieren und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Sie eignen sich selbstständig für ihren Teilbereich neue Informationen an, reflektieren diese und ermöglichen Innovationen¹¹.

Daher ist es anzustreben, dass in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit mit großem Spezialisierungsgrad und hoher Komplexität, in denen umfassendes Wissen auch anderer Disziplinen notwendig ist, insbesondere auch, wenn nicht auf die Unterstützung durch andere Professionsangehörige bzw. Teams zurückgegriffen werden kann, sowie bei der strategischen Gestaltung von Prozessen, vermehrt Personen mit insgesamt 5-jähriger einschlägiger Hochschulausbildung (d.h. mindestens 300 ECTS-Punkte¹²) und entsprechender Spezialisierung in ihrem Teilbereich beschäftigt werden.

⁸ Das entspricht der sozialwissenschaftlichen Unterscheidung zwischen Mikro-, Meso- und Makroebene.

⁹ Die NQR-Stufen entsprechen dem im Europäischen Qualifikationsrahmen verwendeten ISCED Stufen. NQR 6 ist damit gleichbedeutend wie ISCED 6, bzw. NQR 7 mit ISCED 7, die im SozBezG 2024 Verwendung finden.

¹⁰ ÖAD (2011a): Erläuterungen zu den EQR-Deskriptoren des Niveau VI.

¹¹ ÖAD (2011b). Erläuterungen zu den EQR-Deskriptoren des Niveau VII.

¹² entspricht NQR 7 bzw. ISCED 7

Säulen des Qualifikationsrahmens für Soziale Arbeit in Österreich

Die folgenden Säulen stellen die fachlichen Mindestanforderungen dar, bieten den Rahmen für die inhaltliche Ausgestaltung von Bildungsprozessen von Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen und geben entsprechende Orientierung für weiterführende Funktionsdefinitionen.

Die beschriebenen Mindestanforderungen müssen – entsprechend den Deskriptoren des nationalen Qualifikationsrahmens und in Übereinstimmung mit der ISCED Klassifizierung – auf NQR-Stufe 6 angesiedelt sein (d.h. entsprechend einer Bachelor Qualifikation¹³).

Ausgehend von den im Kerncurriculum Soziale Arbeit 2024 der FH - Studiengänge Soziale Arbeit in Österreich (FBKSSO, 2024) erarbeiteten Empfehlungen, wurden für diesen Qualifikationsrahmen von der Fachcommunity Soziale Arbeit in Österreich, die dort genannten neun Säulen mit Inhalten der Sozialpädagogik erweitert und entlang der Global Standards für Social Work Education and Training vertieft.

Bezugnehmend auf die Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit umfasst das erforderliche Fachwissen, in Übereinstimmung mit den internationalen Ausbildungsempfehlungen der Weltverbände, folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- a) Wissenschaftliche Kenntnisse von Sozialer Arbeit im Kontext ihrer politischen, sozialen, rechtlichen, kulturellen und historischen Bezüge.
- b) Kenntnisse von handlungsleitenden Theorien, wissenschaftlichen Handlungskonzepten/Methoden, Interventionsformen und praktischem Wissen (inklusive Rechtskenntnissen) als Voraussetzung für berufliche Tätigkeit in der Praxis.
- c) Praxiserfahrungen und Reflexion während der Ausbildung im Ausmaß von etwa 25% des Studenumfangs.¹⁴

Die Zuordnung der Säulen des Qualifikationsrahmens zu den Ausbildungsbereichen, entsprechend den internationalen Empfehlungen, werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

¹³ vgl. SozBezG 2024

¹⁴vgl. Parlamentsdirektion, 2024: 2448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP.

Tabelle 1: beispielhafte Ausbildung in Sozialer Arbeit im Rahmen eines BA Studiengangs Soziale Arbeit an einer Fachhochschule in Österreich, entsprechend internationalen Empfehlungen und dem Kerncurriculum der FBKSSO (eigene Darstellung)

Global Standards of Social Work Education and Training (IASSW & IFSW)	Kerncurriculum Soziale Arbeit der FBKSSO	ECTS
Soziale Arbeit im Kontext ihrer politischen, sozialen, rechtlichen, kulturellen und historischen Bezüge	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	mind. 180
	Gegenstands- und Erklärungswissen der Sozialen Arbeit	
	Ethische und rechtliche Grundlagen Sozialen Arbeit	
Handlungsleitende Theorien, wissenschaftliche Methoden, Interventionsformen und praktisches Wissen	Wissenschaftliche Grundlagen und Forschung in der Sozialen Arbeit	
	Gesellschaftliche und institutionelle (Rahmen)-Bedingungen	
	Handlungstheorien und -methoden Sozialen Arbeit	
	Aktuelle Themen und spezifische Vertiefungen	
Praxiserfahrungen und Reflexion	Praxis Sozialer Arbeit	
	(Selbst)Reflexion und Professionelle Identität	

Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

Als fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit werden alle Lehrangebote gefasst, die explizit die allgemeinen Grundlagen der Disziplin und Profession in theoretischer und historischer Sicht thematisieren und den Gegenstand bzw. die individuellen und gesellschaftlichen Funktionen Sozialer Arbeit begrifflich adressieren. Dies umfasst unter anderem Themen und Kategorien wie Theorien der Sozialen Arbeit, Geschichte der Sozialen Arbeit, Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft sowie Professionalisierungstheorien der Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen der Sozialen Arbeit

Als erweitertes Wissen der Sozialen Arbeit werden hier inter- und transdisziplinäre Wissensbestände aus verschiedenen bezugswissenschaftlichen Disziplinen eingeordnet wie beispielsweise Psychologie, Soziologie, Sozialphilosophie und -anthropologie, Rechtswissenschaften, Politikwissenschaft, Medizin und Wirtschaftswissenschaften, sowie die Auseinandersetzung mit internationalen Perspektiven Sozialer Arbeit.

Das Spektrum relevanter Bezüge umfasst diskriminierungssensible sowie für soziale Ungleichheit relevante Themenbereiche wie Biografie, Gender, Sexualitäten, Diversität, Migrations- und Rassismuskritik ebenso, wie allgemeinere Themen wie Sozialisation, Entwicklung, bio-psycho-soziale Gesundheit, Sozialraum bis hin zu Erziehung und Bildung, die allesamt auch die Themenfelder und die Zuordnung der Berufsfelder prägen.

Ethische und rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit

In dieser Säule werden jene Bereiche gebildet, die explizit ethische und rechtliche Gestaltungs- und Normierungsgrundlagen thematisieren und begründen, aber ebenso die rechtlichen Grundlagen Sozialer Arbeit – Gesetzliche Grundlagen, die Auswirkungen auf die In-Anspruchnahme, Ausgestaltung und Erbringung von Angeboten der Sozialen Arbeit haben – sowie damit zusammenhängende Normen und Praktiken. Sie umfassen auch Kenntnisse menschenrechtlicher Rahmenbedingungen, besonders der in Österreich in Verfassungsrang befindlichen Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Konventionen und Übereinkommen der UN (z.B. im Bereich Kinderrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Istanbul Konvention zum Schutz vor Gewalt etc.). Die entsprechenden Bezüge finden sich auch in der Professionsethik¹⁵. Die disziplinären Zugänge Sozialer Arbeit verweisen auf normative Zielvorgaben: diese liegen unter anderem in der Förderung sozialer Gerechtigkeit, der Menschenrechte, des Mitgestaltens eines gelingenderen Lebens sowie der Umsetzung emanzipatorischer Anliegen.

Gesellschaftliche und institutionelle (Rahmen-)Bedingungen Sozialer Arbeit

Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit umfassen ihre Einbettung auf Mikro-, Meso- und Makroebene sowie die globalen Perspektiven. Konkret sind hier rechtliche, sozialpolitische, bildungspolitische, sozialräumliche bzw. sozialökonomische

¹⁵ obds & ogsa (2024): Ethische Grundsätze der Sozialen Arbeit: Ein Rahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Österreich (2024)

Rahmungen gemeint sowie konkretes Wissen über die organisationale Verfasstheit und Gestaltbarkeit von Angeboten bzw. Einrichtungen der Sozialen Arbeit, inklusive einer nicht freiwilligen Inanspruchnahme. Des Weiteren finden sich hier Wissensbestände zu Staat, Demokratie, Nachhaltigkeit, Inklusion/Exklusion und Ungleichheit. Insbesondere ist hier der Auftrag Sozialer Arbeit hinsichtlich der fachlichen Notwendigkeit sozialer Determinanten im Gesundheits-, Sozial- und Bildungssystem im Sinne bio-psycho-sozialer Gesundheit zu nennen.

Handlungskonzepte/Methoden Sozialer Arbeit

Mit dieser Säule sind spezifisches Fachwissen zu professionellen Handlungskonzepten, Handlungsleitlinien und Handlungsmethoden bzw. Handlungsschritten gemeint sowie didaktisch die Form ihrer Vermittlung und Einübung. Das Spektrum methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit hat sich aus der klassischen Methodentrias (soziale Einzelfallhilfe, soziale Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit) entwickelt und im Laufe der Zeit ausdifferenziert (wie Beratung, Case Management, Konfliktarbeit, Intervision, kreatives Gestalten, Krisenprävention/-intervention bis hin zu sozialer Diagnostik und Problem- und Ressourcenerfassung in unterschiedlichen Vertiefungen und Settings). Das Wissen um die Eigendynamik und Eigenproblematik organisierter Hilfs- und Unterstützungsprozesse sowie Sozialisations-, Erziehungs-, Lern- und Bildungsprozesse inklusive deren Beziehungsdynamiken gehören ebenso zu den Kernelementen professionellen Handelns, wie Fragen der Kollaboration, Ko-Produktion, Empowerment und Partizipation.

Praxis Sozialer Arbeit

Praxis Sozialer Arbeit umfasst in einem Bachelorstudium alle Lernprozesse in den unterschiedlichen Bereichen und Aufgabenfeldern (d.h. der beruflich bzw. professionell erbrachten Sozialen Arbeit) mit einem jeweils reflexiven Anteil zu den theoretischen Ausbildungsinhalten. Dies dient dazu, den allgemeinen Kern Sozialer Arbeit nicht durch eine konstruierte Abgrenzung in einzelne Anwendungsbereiche zu eng zu fassen. In einem Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als reflexive Handlungswissenschaft sind ferner eine profunde Einbettung und Begleitung der Praxislernphasen sowie das Zusammenspiel zwischen Lehre und Praxis von besonderer Bedeutung. Dabei geht es grundsätzlich um eine Verschränkung der Bildungsinhalte mit Erfahrungen aus der Praxis, die Studierende unter professioneller Anleitung theoretisch reflektieren und einordnen. Das zeitliche Ausmaß orientiert sich an den internationalen Standards¹⁶. Die reflexive Bearbeitung sowie die Qualitätssicherung des Praxisanteils soll an den Ausbildungsstandorten konkretisiert werden.

Forschung in der Sozialen Arbeit

Diese Säule verkörpert die Auseinandersetzung mit wissenschaftsbasierter Forschung in der Sozialen Arbeit. Diese bezieht sich auf spezifische Fragestellungen, ihre Bedingungen und Folgen für die Adressat:innen, die Profession und Professionelle, die Institutionen und Organisationen, weitere Akteur:innen im Handlungsfeld sowie die Gesellschaft. Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens, forschungsethische Aspekte, literaturbezogene Analyse, Forschungsplanung und -umsetzung, Umgang mit modernen Formen der Wissensgenerierung, Einbindung von KI-

¹⁶ vgl. IFSW & IASSW, 2020

Modellen bis hin zur Anwendung von Grundkenntnissen der Sozialforschung, sollen ein kritisch-reflexives Bewusstsein schaffen, wie Forschungszugänge sowie Forschungsergebnisse durch Publikationen und Fachpräsentationen in die berufliche Praxis übertragen und eingeordnet werden können.

(Selbst-)Reflexion und Professionelle Identität

Die Auseinandersetzung mit der eigenen Sozialisation, sowie Erziehungs- und Bildungsbiografie in den Kontexten professioneller Haltung und den Anforderungen im beruflichen Wirken kennzeichnen diese Säule des Qualifikationsrahmens. Praxis- und (Selbst-)Reflexion sind wesentliche Bestandteile. Hier werden Inhalte und Lernerfahrungen aus den jeweiligen Lernphasen reflektiert, bearbeitet und miteinander verknüpft, sodass ein konkreter Theorie-Praxis-Bezug im Gruppenkontext hergestellt werden kann. Soziale Problemsituationen sollen erfasst und beschrieben werden, professionelle Aufträge und die Komplexität von Handlungsbezügen strukturiert, analysiert bzw. bearbeitet werden. Fragen der beruflichen Identität, der professionellen und persönlichen Werthaltungen, aktuelle Rahmenbedingungen und Entwicklungen der beruflichen Praxis sowie gesellschaftliche Strömungen werden im Sinne professioneller Weiterentwicklung bearbeitet und mit Einsichten aus den anderen Säulen kritisch reflektiert.

Aktuelle Themen und spezifische Vertiefungen Sozialer Arbeit

Diese Säule umfasst aktuelle Themen und spezifische Vertiefungen in den Bereichen der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik. Dafür braucht es Angebote für theoretische, methodische, forschungs- und projektorientierte Vertiefungen im Umgang mit Herausforderungen. Dies trägt gesellschaftlichen Dynamiken Rechnung und ermöglicht eine flexible und entsprechende fachliche Gestaltung der Lehrinhalte sowie eine, an persönlichen Interessen orientierte Vertiefung in Teilen des Studiums.

Ziele eines Studiums im Bereich der Sozialen Arbeit

Ein grundständiges Studium im Bereich der Sozialen Arbeit, sowohl mit sozialpädagogischem als auch mit sozialarbeiterischem Schwerpunkt¹⁷, zielt darauf ab, dass Studierende und Absolvent:innen entsprechend dem Qualifikationsniveau folgende wesentliche Erkenntnisse erlangen:

- Soziale Arbeit versteht sich als eine demokratisch, ethisch und menschenrechtlich orientierte Profession, die im Auftrag und mit dem Ziel einer modernen pluralistischen Gesellschaft tätig ist.
- Soziale Arbeit versteht sich als sozialwissenschaftlich, gesellschaftstheoretisch und professionsethisch fundierte Disziplin, die soziale Wirklichkeit nicht nur beschreibt, erforscht, deutet und erklärt, sondern die Praxis gestaltet und damit vielfach normative Ansprüche an ein gelingendes Leben stellt.
- Soziale Arbeit wirkt in ihrer politischen Funktion im Sinne der Adressat:innen auch beim fachlichen Lobbying, an der Auftragsbestimmung und öffentlichen Meinungsbildung, bzw. bei legislativen Definitionsprozessen mit. Die Orientierung erfolgt entlang professionellen Standards der Sozialen Arbeit, mit kritischem Blick auf die gegebenen strukturellen Rahmenbedingungen, und achtet die Wahrung und Durchsetzung von Bedürfnissen und Ansprüchen von Adressat:innen.
- Ausgebildete Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen erkennen und analysieren die Realität berufsfeldspezifischer Situationen bzw. sozialer Dynamiken sowohl fallbezogen als auch fallübergreifend. Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen können die jeweiligen Einschätzungen und Interventionen fachlich begründen.
- Dazu werden berufsfeldadäquate Praxiskonzepte, Handlungskonzepte/Methoden und Verfahren in der Arbeit mit Adressat:innen(gruppen) angewendet, insbesondere das Initiieren, Gestalten und Begleiten von Hilfe-, Unterstützungs-, Bildungs-, Entwicklungs- und Veränderungsprozessen. Professionist:innen Sozialer Arbeit erlangen und reflektieren entlang von Theorien ein Wissen über die eigene persönliche Wirkung und Involviertheit in diesen Prozessen.
- Eine reflexive Soziale Arbeit nutzt professionelle Strategien und Handlungsoptionen für soziale Gerechtigkeit und Diversität; sie setzt sich aktiv gegen Armut und die damit verbundenen Exklusionsprozesse in der unmittelbaren personenzentrierten Arbeit mit Adressat:innen ein.
- Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen können ausbildungs- und berufsfeldbezogene Prozesse in Teams und Arbeitsgruppen nach professionellen Kriterien anstoßen und weiterentwickeln. Diese Erfahrung wenden sie für die Diskussion, Reflexion, Analyse, Planung und Gestaltung relevanter Interventionsschritte in der Praxis Sozialer Arbeit an.
- Begleitende berufsbiografische Persönlichkeitsentwicklung der Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen sowie die Bereitschaft für kontinuierliche Fortbildung und

¹⁷ OBDS, 2022: Identifikationsrahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik des Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit.

professionelle Weiterentwicklung stellen grundlegende Ansprüche im Sinne des Berufsverständnisses Sozialer Arbeit dar.

- Ausgebildete Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagoge:innen geben Wissen und Erkenntnisse aus Praxis und Forschung in Form von Fachvorträgen und Publikationen weiter, und beteiligen sich aktiv aktuellen (fach-)wissenschaftlichen und sozialpolitischen Diskursen.

Empfehlungen für den Nachweis von 60 ECTS-Punkten als Voraussetzung zur Bezeichnungsführung Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in entsprechend SozBezG 2024

Das Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz (SozBezG 2024) sieht ausdrücklich vor, dass Personen, die kein grundständiges Bachelorstudium Soziale Arbeit absolviert haben, aber ein facheinschlägiges Masterstudium abschließen, bei einem Nachweis von zusätzlichen 60 ECTS-Punkten, mit den wesentlichen Inhalten eines grundständigen Studiums Sozialer Arbeit (d.h. einer Bachelor Qualifikation), zur Bezeichnungsführung Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in berechtigt sind.

Die Kombination von 120 ECTS-Punkten eines facheinschlägigen Masterstudiengangs, mit dem zusätzlichen Nachweis von 60 ECTS-Punkten, die den wesentlichen Studieninhalten eines einschlägigen Bachelorstudiums entsprechen, wird gemäß den Bestimmungen des SozBezG 2024 einem Bachelorstudium mit Schwerpunktsetzung in Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik mit mindestens 180 ECTS-Punkten gleichgestellt.

Bis März 2027 gelten Übergangsbestimmungen¹⁸, die den Entfall dieser Nachweispflicht der 60 ECTS-Punkte vorsehen. Personen, die nach März 2027 ein Masterstudium abschließen und über kein facheinschlägiges Bachelorstudium verfügen, sind verpflichtet, Kenntnisse im Ausmaß von zusätzlichen 60 ECTS-Punkten mit wesentlichen Inhalten eines grundständigen Studiums Sozialer Arbeit nachzuweisen, um sich als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in bezeichnen zu dürfen.

Das Recht zur Bezeichnungsführung bzw. die Verpflichtung des Nachweises der Berechtigung zur Bezeichnungsführung liegt bei den Berufsangehörigen sowie im Rahmen der Fürsorgepflicht bei Dienstgeber:innen. Es wird empfohlen, dass Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in Österreich dazu beitragen, die Qualität der Sozialen Arbeit dadurch zu sichern, indem sie studieninteressierte Personen sowie Absolvent:innen über die Voraussetzungen zum Erhalt der Bezeichnungsführung beraten bzw. einen entsprechenden Hinweis in Abschlussdokumenten anführen. Die Bildungseinrichtungen können durch ihren Vermerk sicherstellen, dass die Absolvent:innen mit dem spezifischen Wissenskorpus der Profession der Sozialen Arbeit, der als Basis für Ausbildung, Interventionsbegründung und Praxisreflexion dient, vertraut sind.

Im hier vorliegenden Qualifikationsrahmen werden auf Grundlage des Kerncurriculums und in Übereinstimmung mit den internationalen Ausbildungsstandards Empfehlungen für diese 60 ECTS-Punkte abgegeben, die sich am bereits eingeführten Säulenmodell orientieren. Damit wird die Anrechnung von formalen sowie non-formalen¹⁹ Lernergebnissen möglich. Im Bereich von Praxiserfahrungen können informelle Lernergebnisse herangezogen werden. Damit kann Transparenz gewährleistet und ähnliches Vorgehen in allen Bildungsstätten in ganz Österreich durch freiwillige Selbstverpflichtung angeregt werden.

¹⁸ vgl. BGBl I Nr. 25/2025 sowie 101/2024

¹⁹ Entsprechend des allgemeinen Verständnisses werden mit non-formaler Bildung die Teilnahme an Bildungsaktivitäten wie Fort- bzw. Weiterbildungen erfasst, informelle Bildung erfolgt durch Praxiserfahrungen, im Alltag oder durch ehrenamtliches Engagement. vgl. Bundeskanzleramt, Kompetenzzentrum Jugend, 2023.

Tabelle 2: Empfehlungen für den Nachweis von 60 ECTS-Punkten als Voraussetzung zur Bezeichnungsführung Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in entsprechend dem SozBezG 2024²⁰

Global Standards of Social Work Education and Training ²¹	Säulen des Qualifikationsrahmens (basierend auf Kerncurriculum Soziale Arbeit der FBKSSO)	daraus	Nachweis von 60 ECTS Punkten bei nicht-einschlägigem Bachelorstudium
Soziale Arbeit im Kontext ihrer politischen, sozialen, rechtlichen, kulturellen und historischen Bezüge	Fachwissenschaftliche Grundlagen		min. 3 ECTS-Punkte
	Gegenstands- und Erklärungswissen der Sozialen Arbeit		min. 3 ECTS-Punkte
	Ethische und rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit		min. 3 ECTS-Punkte
Handlungsleitende Theorien, Methoden und praktisches Wissen	Forschung in der Sozialen Arbeit		min. 3 ECTS-Punkte
	Gesellschaftliche und institutionelle (Rahmen)-Bedingungen		min. 3 ECTS-Punkte
	Handlungskonzepte und -methoden der Sozialen Arbeit		min. 3 ECTS-Punkte
	Aktuelle Themen und Vertiefungen		max. 5 ECTS-Punkte
Sammlung und Reflexion von Praxiserfahrungen	Praxislernphasen im Ausmaß von 375 bis maximal 600 Stunden		min. 15 bis max. 24 ECTS-Punkte
	(Selbst)Reflexion und professionelle Identität		min. 2 ECTS-Punkte

Die obenstehende Tabelle gibt Empfehlungen dazu ab, in welchen Bereichen der Nachweis von Kenntnissen über „wesentliche Inhalte des Grundstudiums Soziale Arbeit“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten erbracht werden sollte. Dieser Rahmen bietet in den Bereichen, in denen ein Minimum empfohlen wird, Möglichkeiten hinsichtlich individueller Anerkennungen. 60 ECTS-Punkte müssen mit Ende des Masterstudiums nachgewiesen werden, um gleichzeitig mit dem Abschluss des Masterstudiums nach März 2027 die Bezeichnung Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in führen zu dürfen.

Entsprechend den hochschulrechtlichen Bestimmungen können einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Bildungsinhalte aus vorangegangenen Studien angerechnet werden. Eine pauschale Anrechnung von bereits vorhandenen Bildungsabschlüssen oder von Lehrveranstaltungen, die erst im Rahmen des Studiums absolviert werden, ist nicht vorgesehen.

Durch die Empfehlungen für Ober- bzw. Untergrenzen wird gewährleistet, dass die Personen über ein ebenso breit gefächertes Wissen verfügen, wie Absolvent:innen eines einschlägigen Grundstudiums Soziale Arbeit. Damit soll sichergestellt werden, dass nur Personen die Bezeichnung Sozialarbeiter:in / Sozialpädagog:in tragen, die über Praxiserfahrungen und eine entsprechende reflexive Auseinandersetzung verfügen, was eine Voraussetzung für

²⁰ vgl. SozBezG 2024 § 1 Zi 2 Abs 4 bzw. § 2 Zi 3.

²¹ vgl. Parlamentsdirektion, 2024: 2448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP.

professionelles Handeln entsprechend der Kompetenzen und Anforderungen einer professionellen Sozialen Arbeit darstellt.

Sofern die nachzuweisenden Kenntnisse (z.B. Fortbildungen, Lehrgänge, u.a.) nicht in Form von ECTS-Punkten nachgewiesen werden können, ist eine Umrechnung von Zeitstunden in ECTS-Punkte dann zulässig, wenn diese akademischen Qualitätsstandards auf NQR-Stufe 6 entsprechen.

Folgende Fragestellungen können besondere Berücksichtigung bei der Entscheidung finden, ob eine Person über das Recht zur Bezeichnungsführung verfügt:

- Kann aufgrund der vorliegenden Informationen zu Lehrinhalten auf eine Auseinandersetzung mit dem **Selbstverständnis von Sozialer Arbeit als Profession und Disziplin**²², ihrer **Professionsethik** sowie ihrer Mandatierungen und der Rolle in Sozialstaaten geschlossen werden?
- Kann aufgrund der vorliegenden Informationen zu Lehrinhalten auf eine Auseinandersetzung mit mehr als einer **Theorie sowie den politischen, sozialen, rechtlichen, kulturellen Bezügen der Sozialen Arbeit**²³, unter Bezugnahme auf aktuelle Fachdiskurse der Profession und Disziplin sowie der Bezugnahme auf Österreich geschlossen werden?
- Können Anwender:innenkenntnisse von in Österreich fachlich anerkannten **Handlungskonzepten, Methoden und Techniken der Sozialen Arbeit**²⁴ nachgewiesen werden?
- Können **Praxislernphasen**²⁵ sowie die Reflexion des eigenen beruflichen Handels, die den fachlichen Mindestanforderungen²⁶ entsprechen, nachgewiesen werden?
- Kann der Nachweis erbracht werden, dass praktische Berufserfahrungen **fachlich einschlägige, sozialarbeiterische / sozialpädagogische Tätigkeiten** umfassen und keine Verrichtung von Hilfstätigkeiten bzw. Tätigkeiten in anderen Sozial- Gesundheits- bzw. Bildungsberufen umfassen?
- Kann der Nachweis einer **begleitenden Reflexion / Supervision** erbracht werden?

Abschließend wird mit Nachdruck empfohlen, gemeinsam mit einem Berufsrecht eine Ausbildungsverordnung zu entwickeln, die transparente Anrechnungsprozesse ermöglicht und gleichzeitig die angestrebte Qualitätssicherung sowie Durchlässigkeit von Bildungswegen unterstützt.

²² Wahlweise ist hier eine Schwerpunktsetzung im Bereich Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit möglich.

²³ vgl. IFSW & IASSW, 2020.

²⁴ Wahlweise ist hier eine Schwerpunktsetzung im Bereich Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit möglich.

²⁵ In sozialpädagogischen bzw. sozialarbeiterischen Feldern unter Anleitung von Fachkräften zum Beispiel entsprechend den Empfehlungen der Österreichweite Vernetzung der Praxislehrenden, Praxiskoordinator:innen und Praxisprofessor:innen Studiengänge BA Soziale Arbeit (2024).

²⁶ vgl. zum Beispiel Empfehlungen für BA-Studiengänge Soziale Arbeit an Fachhochschulen: Österreichweite Vernetzung der Praxislehrenden, Praxiskoordinator:innen und Praxisprofessor:innen Studiengänge BA Soziale Arbeit (2024).

Literatur und Verweise

Arbeiterkammer (2024). Die (un)endliche Geschichte des Berufsgesetzes der Sozialen Arbeit.

Abrufbar unter:

https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/gesundheitsberufe/Berufsgesetz_der_Sozialen_Arbeit.html (Zugriff: 11.06.2025)

Bundeskanzleramt, Kompetenzzentrum Jugend (2023). Informelles und Non-formales Lernen.

Abrufbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:cfd7adb0-761d-4ddb-93ff-2acaed89f53a/infosheet-informelles-und-non-formales-lernen.pdf> (Zugriff: 11.06.2025)

Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit - DGSA (2016). Kerncurriculum Soziale Arbeit. Eine Positionierung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. Abrufbar unter:

https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/DGSA_Kerncurriculum_final.pdf (Zugriff: 11.06.2025)

Fachbereichskonferenz der Sozialen Arbeit – FBKSSO (2024). Kerncurriculum Soziale Arbeit 2024 der FH – Studiengänge Soziale Arbeit in Österreich. Abrufbar unter:

https://www.ogsa.at/wp-content/uploads/2024/11/Kerncurriculum2024final_Fachbereichskonferenz_31Oktober2024.pdf. (Zugriff: 11.06.2025)

International Federation of Social Workers – IFSW (2014). Global Definition of Social Work.

Abrufbar unter: <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> (Zugriff: 11.06.2025)

International Association of Schools of Social Work – IASSW & IFSW (2020). Global Standards for Social Work Education and Training. Abrufbar unter: https://iassw-aiets.org/wp-content/uploads/2020/11/IASSW-Global_Standards_Final.pdf (Zugriff: 11.06.2025)

Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit - obds (2022). Soziale Arbeit in Österreich – Identifikationsrahmen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Eigenveröffentlichung.

Abrufbar unter: https://obds.at/dokumente/identifikationsrahmen_final_langfassung/. (Zugriff: 11.06.2025).

obds (2023a). Österreichische Definition der Sozialen Arbeit. Eigenveröffentlichung.

obds (2023b). Stellungnahme des obds zu tertiären Ausbildungen im Bereich Sozialpädagogik.

Abrufbar unter: <https://obds.at/dokumente/stellungnahme-des-obds-zu-tertiaeren-ausbildungen-im-bereich-sozialpaedagogik/>. (Zugriff: 11.06.2025)

obds & Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit - OGSA (2024). Ethische Grundsätze der Sozialen Arbeit: Ein Rahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Österreich (2024).

Abrufbar unter: https://www.ogsa.at/wp-content/uploads/2024/10/obds_ogsa_Ethische_Grundsaeetze_Broschuere.pdf. (Zugriff: 11.06.2025).

Österreichische Austauschdienst - ÖAD (2011a). Erläuterungen zu den EQR Deskriptoren des Niveau VI. Abrufbar unter:

https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/NQR_Infoblaetter_Deskriptoren6.pdf. (Zugriff: 11.06.2025)

ÖAD (2011b). Erläuterungen zu den EQR Deskriptoren des Niveau VII. Abrufbar unter:
https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/NQR_Infoblaetter_Deskriptoren7.pdf. (Zugriff: 11.06.2025)

Österreichweite Vernetzung der Praxislehrenden, Praxiskoordinator:innen und Praxisprofessor:innen Studiengänge BA Soziale Arbeit (2024): Praktika im Bachelorstudium Soziale Arbeit – Österreichweite Standards. Abrufbar unter:
<https://obds.at/dokumente/praktika-im-bachelorstudium-soziale-arbeit-oesterreichweite-standards/> (Zugriff: 11.06.2025)

Statistik Austria (Hg.) (2011). Systematik der Berufe. ÖISCO 08. Band 1: Einführung, Grundstruktur, Erläuterungen. Abrufbar unter:
https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Systematik_der_Berufe_OEISCO-08.pdf (Zugriff: 11.06.2025)

Gesetzestexte und Verordnungen

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2024). 101. Bundesgesetz: Änderung des Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetzes 2024.

Bildungsziele, Didaktik und Stundentafel der Akademien für Sozialarbeit entsprechend der Verordnung i.d.F. von 2006:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008941&FassungVom=2009-08-31>

Lehrplan der Akademien für Sozialarbeit i.d.F. von 2006:
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgb/1962/242/P81/NOR12127772>

Lehrplan des Kollegs der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik einschließlich Kolleg für Berufstätige als Anlage 3 der Rechtsvorschrift für Lehrpläne des Kollegs der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, Hortpädagogik und Sozialpädagogik
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009265>

Parlament Österreich (2024). Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 – SozBezG 2024,
https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/3814?selectedStage=101_bzw.https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2448/fname_1612416.pdf

Parlamentsdirektion (2024). 2448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP.
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2448/fname_1612415.pdf

Schulorganisationsgesetz mit Verweisen zu Auftrag und Inhalten sozialpädagogischer Ausbildungen
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009265>

